**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 51=71 (1905)

**Heft:** 29

**Artikel:** Die Revision des Infanterie-Exerzierreglements

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-98176

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zu behandeln hat, dass er ein Menschenkenner ersten Ranges sein muss und dass er sogar einem, der sich mit Unrecht beschwert, nicht die einfache Wahrheit sagen darf, sondern die dienstliche Pflicht hat, auch diesem mit der grössten Delikatesse und Schonung zu antworten?

Bezeichnend für preussiche Anschauungen ist der Konflikt, den 1863 Konstantin von Alvensleben, der spätere Sieger vom Spichern und Mars-la-Tour als Regimentskommandant mit seinem Divisionair Vogel von Falkenstein hatte. In Hinblick auf den bevorstehenden Krieg mit Dänemark hatte dieser durch ein Rundschreiben die ihm unterstellten Truppenkommandanten auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Truppen auf den Krieg vorzubereiten. Oberst von Alvensleben sah in dieser Mahnung eine beleidigende Anzweiflung, dass, wie selbstverständliche Pflicht, nur für den Krieg ausgebildet werde; er erblickte in ihr auch einen Eingriff in die Selbständigkeit seiner Unterführer. Sofort versammelte er seine Bataillons- und Kompagniekommandanten, um sie zu bitten, sich des Auftretens gegen diesen Erlass zu enthalten und zu ihm das Vertrauen zu haben, dass er ihre angegriffene Selbständigkeit wahren werde. Darauf führte er Beschwerde beim Korpskommando gegen diesen Divisionsbefehl. Der Korpskommandant gab ihm recht, worauf sich der Divisionskommandant krank meldete und seinerseits nun an den König appellierte. Die Antwort und ein Entscheid des Königs ist niemals erfolgt, wohl aber schickte dieser, der spätere Kaiser Wilhelm, einen Adjutanten zum General Vogel von Falkenstein, um sich nach seinem Befinden zu erkundigen und den General zu fragen, ob ihm sein Gesundheitszustand wohl erlaube, die Stelle des Generalstabschefs der gegen Dänemark aufgestellten Armee zu übernehmen. Als der General hocherfreut bejahte, wurde er dazu befördert, der Kompetenzstreit war damit nicht entschieden, wohl aber aus der Welt geschafft, und der König hatte sich die Dienste der beiden hervorragenden Offiziere erhalten. Hätte er entschieden, so würde er nach preussischen Begriffen von Offiziers-Ehre und -Pflicht den einen von beiden verloren haben. Nur durch solche Art der Entscheidung werden sachdienlich solche Konflikte der Empfindlichkeit gelöst.

Formell war in diesem Falle Konstantin von Alvensleben im Recht, materiell sicherlich nicht, denn mit jenem Erlass seines Divisionärs war weder ein Eingriff in die Kompetenzen seiner Unterführer und ein Tadel derselben beabsichtigt, noch lag die Berechtigung vor, ihn so aufzufassen. Ihn so aufzufassen lag aber in dem Wesen Konstantin von Alvenlebens, er hat noch viele andere

Konflikte mit seinen Obern und der Centralverwaltung gehabt, die alle aus seiner Empfindlichkeit entsprangen. Das Wesen seines Charakters oder der "Fehler" seines Charakters in dem diese Empfindlichkeit wurzelte, war seine hohe Meinung von den Rechten und Pflichten, von der Ehre und Würde des Offiziers und des Mannes; wo er diese verletzt sah, frug er nicht nach der Ursache oder Entschuldigung oder von wem die Verletzung ausging, er verfolgte das Recht mit unerbittlicher Zähigkeit. Aber in diesem "Fehler" seines Charakters wurzelten auch die Eigenschaften, die ihn auf dem Schlachtfelde zum Helden antiker Grösse machten.

Wir haben schon darauf hingewiesen, dass die Art, wie der alte König Wilhelm den durch das Übermass der Empfindlichkeit Alvenslebens herbeigeführten Konflikt zwischen ihm und seinem Divisionair schlichtete, für ewige Zeiten und für jeden Vorgesetzten vorbildlich ist. anderen, die nicht König sind, stehen nicht die Mittel eines Königs zu Gebote; aber die Auffassung der Menschen und der Triebfedern ihres Empfindens und Handelns, die den König von Preussen veranlasste in diesem Falle so zu handeln, kann jeder Vorgesetzte haben. Wenn dies zutrifft, so wird er auch immer die sachdienliche und die Menschen befriedigende Lösung finden, auch wenn ihm hierzu nicht die Mittel eines Königs zu Gebote stehen.

## (Eingesandt.) Die Revision des Infanterie-Exerzierreglementes

soll nunmehr an Hand genommen werden und bereits ist zu diesem Zwecke eine Kommission von dreizehn Offizieren ernannt worden. Diese Botschaft mag wohl bei den Lesern der "Miltärzeitung" vom erlösenden "endlich!" bis zum erstaunten "wozu?" alle Zwischenstufen lauter oder blos gedachter Ausrufe auslösen.

Was und inwieweit soll denn revidiert werden, das ist wohl die Frage, die jedem zunächst liegt und hierüber mögen mir einige Worte gestattet sein.

Ohne zwingende Gründe soll man in keiner Armee und vor allem in keiner Milizarmee Vorschriften ändern, denn das führt immer zu jahrelanger Unsicherheit. Wer sich noch der Einführungszeiten unseres jetzigen Reglements erinnert, wird mir hierin gewiss beistimmen. Damals rief die Einführung eines neuen Gewehres unweigerlich einem neuen Reglement. Dieser Grund besteht heute nicht, es wäre denn, dass nachgerade massgebenden Ortes die Überzeugung sich Bahn gebrochen hätte, es sei zum mindesten eine Vereinfachung an unserem jetzigen Gewehr vorzunehmen.

Als einst bei den Versuchen das einzige Mitglied der engeren Kommission, das Kriegserfahrung hatte, sich energisch gegen ein abstellbares, grosses Magazin und gegen die zwiefache Ladeart wandte, da verhallte die Stimme des "Troupier's" ungehört und wir bekamen unser heutiges Gewehr, nur mit dem Unterschied, dass der damals schon erfundene kurze Verschluss erst nach einer langen Reihe von Jahren zur Einführung gelangen sollte. Weder in neuerer, noch in neuester Zeit ist uns eine Armee, die des Krieges kundige Offiziere ihr eigen nennt, auf dem eingeschlagenen Wege gefolgt. Auch da, wo reichlich Ausbildungszeit vorhanden, hat man der einfachen Paketladung den Vorzug gegeben; wir sind einzig die "Komplizierten" geblieben.

Will man nun heute jenem erfahrenen und weitsichtigen "Troupier" recht geben? Will man das einfache Magazin, das wir bereits am kurzen Gewehr und am Karabiner haben, auch am Infanteriegewehr anbringen?\*) Wenn ja, dann besteht ein zwingender Grund zur Revision bereits der "Soldatenschule", die neben anderen, minder wichtigen Vereinfachungen, mit der einen Ladeart auch nur eine Feuerart bringen mag. Damit wäre dann die beste Grundlage geschaffen für eine einfache und kriegsmässige Feuerleitung. Eine solche Revision würde gewiss freudige Zustimmung finden selbst in denjenigen Kreisen, die sonstigen Revisionsbestrebungen gegenüber sich mehr als nur skeptisch verhalten.

Und fragen wir uns, sind noch weitere zwingende Gründe zur Revision vorhanden, so antworten wir aus voller Überzeugung mit "Nein".

Damit sei aber nicht etwa behauptet, unser jetziges Reglement sei in allen Dingen tadellos und keiner Verbesserung fähig. Allein ein blosses Flickwerk mit ein paar Streichungen und ein paar Deckblättern würde die Hauptmängel nicht beheben. Und diese basieren alle auf der Tatsache, dass das Reglement als mehr oder minder glückliche Kopie ausländischer Vorschriften unserer Milizinfanterie nicht auf den Leib geschnitten ist.

Der Beweis für diese Behauptung ist unschwer zu erbringen, sobald zugegeben wird, dass eine Milizinfanterie, ihrer kurzen Ausbildungs- und Ubungszeit wegen, sich auf das Einüben des absolut Notwendigen beschränken muss. Selbst denjenigen aber, die den Kreis des bedingungslos Erforderlichen recht weit fassen, dürfte schwer fallen, hiezu die ein- und viergliedrige Linie, die Plotonskolonne, den Schnellschritt und den Sturmschritt, die Vorschriften über Inspektion und Defilieren zu zählen. Wenn anderseits die Hauptmarschformation im Gebirge, nämlich die Einerkolonne, keine Erwähnung findet im Exerzierreglement, so ist das gewiss ein neuer Beweis, dass die betr. Vorschriften nicht für speziell schweizerische Verhältnisse geschrieben sind.

Wenn somit schon der formelle Teil des Reglementes von Anfang an zu berechtigten Ausstellungen Anlass gab, so sind die Fehler des taktischen Teiles, die heute allgemein als solche anerkannt werden, ebenfalls schon beim Durchberaten der Vorschriften von einzelnen Offizieren erwähnt und kritisiert worden. Da ist vor allem zu nennen: das horizontale Richtungsprinzip auf dem Gefechtsfelde mit Richtungsabteilung und gemeinsamem Richtungspunkt; dieses Überbleibsel alter Treffentaktik, das in den Begriffen Hauptfeuer- und Magazinfeuerdistanz kulminiert. Sodann die verkehrte Anwendung der einzelnen taktischen Grundsätze auf die Einheiten, wobei diese letzteren vornehmlich im Ausnahmefall des Selbständigseins angenommen werden. Diese

<sup>\*)</sup> Anmerkung der Redaktion. Die Einführung unseres jetzigen Gewehrs datiert aus jener Zeit, als man noch glaubte, die Herrschaft unsoldatischer Anschauung gehöre zum Wesen des Milizheeres. Damals meinte man auch, dass man Ausbildungsverfahren und Reglemente der vorbildlichen Heere nur mit solcher Anschauung zu färben brauche, um das zu bekommen, was der Eigenart der Miliz und unserer besonderen Verhältnisse entspricht. Mit diesem Glauben liegt soldatische Anschauung von Anbeginn an in zähem, langsam immer mehr Boden gewinnendem Kampf. Das siegreiche Vorschreiten soldatischer Anschauung hat dazu geführt, allgemein gewisse Mängel der Dienstauffassung, des Betriebs der Ausbildung und des Reglements zu empfinden und zu erkennen, dass diese Dinge auf ganz andern Anschauungen aufgebaut und ganz anders angefasst werden müssen, um der Eigenart der Miliz zu entsprechen und Kriegsgenügen derselben zu erschaffen. Dies hat auch dazu geführt, die Mängel unseres Gewehrs zu erkennen. Nicht die absolute Güte einer Waffe (Präzision, Schussweite und rasche Schussbereitschaft) bedingt den Kriegswert, sondern die Eignung für den, der sie brauchen soll. Selbst wenn unser Gewehr das absolut beste ist, so hat man sich doch bei seiner Einführung nicht genügend gefragt, ob es den unabänderlichen Mängeln des Milizsoldaten - doch um ein beliebtes Schlagwort zu gebrauchen, seiner "Eigenart" - Rechnung trägt. Man wollte ein Gewehr eigener Konstruktion haben und ein solches, mit dem die grösste Anzahl Schüsse in der Minute geschossen werden könne. Da dem offiziellen Konstrukteur Genie und Kenntnisse fehlten, um etwas Eigenartiges zu erfinden, so nahm er ein fremdländisches Verschlussmodell und verlegte die Riegelung an die entgegengesetzte Seite und schaffte den Gradzug, der gestattet, das Gewehr im Anschlag zu laden. Dass diese Verbesserungen des fremden Modells Folgen haben müssten, die gerade für das Gewehr des Milizsoldaten möglichst zu vermeiden sind (Schwere des Gewehrs, Kürze des Anschlags, Verleitung zum sinnlos raschen Schiessen), wurde nicht beachtet. Ganz gleich war es bezüglich der Kompliziertheit der Ausbildung und des Gebrauches, die mit der Einrichtung eines möglichst grossen Magazins und zu Einzelladung zusammenhängen. - Wenn

man nicht die Notwendigkeit empfindet, dass etwas gründlich erlernt werden muss, hat man kein Bedenken, vieles erlernen zu lassen.

Vorschriften, die anfänglich einem schwächlichen, | fähigkeit der Rekruten angeordnet tropfenweisen Einsetzen der Gefechtskräfte riefen. sind eben auf die Verhältnisse des Detachementskampfes zugeschnitten und nicht auf diejenigen, der grossen entscheidenden Schlacht.

In einer Armee, die ohnehin selten dazu kommt in grossen Schlachtverbänden zu üben, in der die Ausbildungsverhältnisse geradezu eine übertriebenen Pflege des Detachementskampfes herbeiführen, da sollte als natürliches Korrigens ein seitiger Begriffe und Anschauungen das Reglement vor allem die Verhältnissse der grossen Schlacht umsomehr betonen. An diesen Dingen haben die Erfahrungen in den neuesten Kriegen nichts geändert, sie haben höchstens die längst bestehenden Mängel in grellerem Lichte erscheinen lassen.

Was soll eine Partialrevision, die diese Hauptmängel nicht beseitigt? Sollen wir wieder zu Verhältnissen zurückkehren, wie sie seiner Zeit durch den IV. Teil des alten Exerzierreglementes geschaffen wurden? Wer sich an die heillose Konfusion von 1887 und der nächst folgenden Jahre erinnert, der wird wohl durch diese eine Erfahrung belehrt, eine Wiederholung ähnlicher Flickarbeit nicht wünschen.

Da behelfen wir uns doch besser so, wie dies in den letzten Jahren zum Teil bereits geschehen ist. Üben wir Überflüssiges des formellen Teils nicht mehr und lassen wir dem taktischen Teil allerweiteste freie Interpretation angedeihen. Zugegeben, dass auch dieses Verfahren auf die Dauer nicht haltbar ist und zu allerlei Unzukömmlichkeiten Veranlassung gibt, so ist es doch immer noch besser, als halbe Korrektur und unzureichende Partialrevision der bestehenden Vorschriften. Mit einer Totalrevision warten wir aber besser, bis entweder ein neues Gewehr, oder die oben besprochene wesentliche Vereinfachung unseres jetzigen Gewehres uns hiezu zwingt.

Dann aber steht zu hoffen, dass der neue Phönix durch allergröste Einfachheit und Kürze sich auszeichnen werde, dass die Redaktion des formellen Teils eine präzisere, diejenige des taktischen Teiles eine freiere sei als bisher und dass in beiden Teilen unserem schwierigen Gelände und unseren schwierigen Ausbildungsverhältnissen in vollstem Masse Rechnung getragen werde. Machen wir einen grossen, aber recht grossen Schritt weiter auf dem Wege der seiner Zeit inauguriert wurde durch die Vorschriften für unsere Kavallerie.

# Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit.

Für das Jahr 1905 ist allgemein eine Prüfung der physischen Leistungs-sie einen besseren Rang bei diesen Prüfungen

worden.

Die hierfür vom schweiz. Militärdepartement herausgegebene Verordnung bestimmt:

- Art. 4. Die Prüfung erstreckt sich auf einen Weitsprung, das Heben eines Hantels und einen Schnellauf.
- a) Der Weitsprung ist mit beliebigem Anlauf und Aufsprung ohne Sprungbrett von deutlich markierter Aufsprungsstelle aus auf weichen event. Rasenboden auszuführen. Die Sprungweite vom Sprungmal bis zum Aufschlag der Absätze wird gemessen und eingetragen.
- b) Das Heben eines Hantels von 17 kg. Gewicht geschieht in mässiger Grätschstellung langsam vom Boden zur Hochhalte mit hierauf folgendem langsamen Senken viermal mit dem einen und sofort viermal mit dem andern Arme. Es wird notiert, wie oft der Hantel links und rechts gehoben wurde.
- c) Der Schnellauf ist auf nicht schlüpfrigem Boden längs einer geraden möglichst horizontalen Strecke von 80 m vorzunehmen. Die zum Durchlaufen dieser Distanz erforderliche Zeit wird mit Stecher-Uhr gemessen und in Sekunden eingetragen.

Die Wiederholung einer der unter a), b), c genannten Übungen ist unstatthaft.

Alle Übungen sind in gewöhnlichem Schuhwerk auszuführen. Der Rock darf hierzu ausgezogen werden.

Art. 5. Die Leistungen und allfällige Bemerkungen sind für jeden Stellungspflichtigen in ein besonderes Formular zu notieren und nachher in einer Tabelle zusammenzustellen.

Die Einzelblätter sind für jeden Aushebungsort fortlaufend zu numerieren.

Art. 8. Die Tabellen und Einzelblätter sind täglich einem in jedem Divisionskreis für deren Empfang bezeichneten Experten zuzusenden.

Dieser erstattet innerhalb Monatsfrist nach dem letzten Rekrutierungstag über den Verlauf der Turnprüfungen Bericht nach Formular an das schweiz. Militärdepartement unter Beilage der Tabellen und Einzelblätter.

Zweifelsohne wird diese Anordnung, wenn sie zur bleibenden Institution wird, segensreiche Wirkung haben. Das durch das Gesetz vorgeschriebene Schulturnen liegt vielerorts noch sehr im Argen und der Entwicklung der Fähigkeiten des Körpers wird nicht überall die gleiche Aufmerksamkeit geschenkt wie der Entwicklung des Intellekts. Geradeso wie die pädagogische Prüfung die Mängel des Volksschulunterrichtes in einzelnen Kantonen aufgedeckt hat und diese dadurch angespornt wurden, zu trachten, dass